

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Lehrbuch der Hebammenkunst

Kleinwächter, Ludwig

Innsbruck, 1879

Vierter Theil

kann zur Milderung des Schmerzes ein feuchtkalter Umschlag aufgelegt werden.

Vom 12. bis 14. Tage an kann man die Blattern ohne weiteren Verband eintrocknen lassen. Nach etwa 4 Wochen lösen sich die harten Krusten von selbst ab, worauf die bekannten Impfnarben zurückbleiben.

Die Impfung schützt jedoch nur auf 5 bis 7 Jahre gegen den Ausbruch der echten Blattern. Nach dieser Zeit muß sie von Neuem wiederholt werden, um abermals einen Schutz gegen die Blattern zu bieten.

Vierter Theil.

Die Pflichten der Hebamme in kirchlicher, gerichtlicher und anderweitiger Beziehung, ihre Obliegenheiten bei plötzlichem Todesfalle der von ihr Besorgten.

Erstes Capitel.

Die Pflichten der Hebamme in kirchlicher Beziehung.

§ 655.

Nächst dem Richter ist der Seelsorger der Gemeinde die einzige Person, welcher die Hebamme bei der Geburt des Kindes Auskunft über den Namen und Stand der unehelichen Mutter geben darf. Jedem Anderen gegenüber ist sie unter strengen Strafen verpflichtet, ihr Geheimniß zu bewahren. Es braucht wohl nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß sie in dem Falle gesetzlich gezwungen ist, die reine Wahrheit anzugeben. Der Seelsorger muß den Namen kennen, um denselben in die Geburtsbücher eintragen zu können.

§ 656.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheinotdten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothtaufe aufmerksam zu machen und selbe, wenn die Eltern (oder bei einem unehelichen Kinde die Mutter) desselben keine Einsprache dagegen erheben, selbst vorzunehmen.

Bei strenger Verantwortung und Bestrafung dagegen ist es aber der

Gebamme verboten, das Kind einer nicht christlichen Mutter, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind ohne Einwilligung der Mutter, der Nothtaufe zu unterziehen.

Die Taufe geschieht mit reinem, jedoch nicht ganz kaltem Wasser. Das geborene Kind wird am Kopfe getauft. Ragen aber erst einzelne Theile der Frucht, wie ein Fuß, eine Hand aus den Geschlechtstheilen hervor, so werden diese mit dem Taufwasser benetzt, im Nothfalle sogar bloß die Nabelschnur.

Die Taufe wird in der Weise vorgenommen, daß der Kopf des lebenden Kindes mit dem Taufwasser dreimal benetzt wird, wobei die Gebamme die Worte spricht: „Kind ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

Ist dagegen, wie bei einem scheinotdten Kinde oder einer Mißgestaltung das Leben zweifelhaft, so tauft die Gebamme mit folgenden Worten: „Kind, so Du lebst, oder der Taufe fähig bist, taufe ich Dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

Dem später hinzukommenden Priester muß die Art und Weise wie und die Umstände, unter welchen es getauft wurde, genau angegeben werden.

§ 657.

Kommt die Mutter im Verlaufe der Geburt oder später, gleichviel wann, in Lebensgefahr, so ist die Gebamme ebenfalls verpflichtet dafür zu sorgen, daß sie geistlichen Trost erhalte. Bei Katholiken ist sie gehalten, den Angehörigen mitzutheilen, daß die Frau sich in Lebensgefahr befinde, daher mit den heiligen Sterbesakramenten zu versehen sei.

Zweites Capitel.

Die Pflichten der Gebamme in gerichtlicher Beziehung.

§ 658.

Nicht so selten, namentlich auf dem Lande, kommt die Gebamme in die Lage, dem Gerichte Auskunft geben zu müssen, ob eine Person schwanger ist oder nicht oder ob ein vorgefundenes (zumeist todes) Kind reif ist oder nicht.

Selbstverständlich ist die Hebamme, welche hierbei gewöhnlich beeidet wird, verpflichtet, ohne Rücksicht auf etwaige Freundschaft oder Feindschaft die Wahrheit anzugeben, denn im entgegengesetzten Falle würde sie sich einer sehr schweren Strafe aussetzen.

Die Untersuchung nehme sie mit der größten Vorsicht, Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit vor und gebe hierauf ihren Befund und ihre Ansicht zu Protokoll. Sollte sie irgend einen Zweifel hegen, oder sich außer Stand fühlen, eine bestimmte Erklärung abgeben zu können, so muß sie dies dem Gerichte offen bekennen und die Herbeirufung eines sachverständigen Arztes verlangen.

§ 659.

Die Bestimmung ob eine Frau schwanger ist oder nicht, wird, nach den Angaben in den §§. 168—186 vorgenommen und hat die Hebamme ihre Meinung dahin abzugeben, daß unsichere oder wahrscheinliche oder sichere Zeichen der Schwangerschaft da sind und diese auf die Fragen des Richters zu begründen. Namentlich wenn die Schwangerschaft noch wenig weit vorgeschritten ist, sei sie mit der Abgabe ihrer Meinung vorsichtig und verlange entweder in einigen Wochen eine nochmalige Untersuchung, um sich dann mit Gewißheit aussprechen zu können, oder dringe sie auf die Beiziehung eines sachverständigen Arztes.

§ 660.

Die Beantwortung der Frage, ob die Frau vor kurzer oder längerer Zeit geboren hat, darf gleichfalls erst nach der gewissenhaftesten und eingehendsten Untersuchung beantwortet werden.

Gleich nach der Geburt findet man den Scheidentheil der Gebärmutter weit und offen, den Muttermund nach allen Seiten verschieden tief eingerissen. Die Scheide ist weit und zeigt in ihrem Verlaufe, namentlich aber an ihrem Eingange Risse. Bei Erstentbundenen ist das Jungfernhäutchen eingerissen, während man bei einer Mehrentbundenen statt dessen die myrthenförmigen Wärzchen findet. Die Gebärmutter ragt als kugelförmiger, harter, etwa kindskopfgroßer Körper bis zur Nabelgegend und entleert eine blutige Flüssigkeit. Die Bauchdecken sind schlaff, mit runzligen hellen Hautnarben bedeckt. Die Brüste enthalten Bieftmilch.

Am 3. oder 4. Tage oder wenig später nach der Geburt verliert der Wochenfluß allmählig seine blutige Färbung und wird gegen das Ende der ersten Woche fleischwasserähnlich. Bis zum 7.—9. Tage ist die Gebärmutter so verkleinert, daß man ihren Grund kaum mehr über der Schamfuge fühlt. Die Scheide hat sich etwas verengt, ebenso der Muttermund. Gegen das Ende der 1. Woche hat sich, wenn die Frau nicht stillt, die Milchausscheidung zuweilen schon verloren.

Zweite Woche. Der Wochenfluß ist dicklicher, eiterähnlich und verbreitet zuweilen einen üblen Geruch. Bei Mehrgebärenden, sowie Personen, welche nicht die gehörige Ruhe pflegen, ist die Gebärmutter meist weniger zurückgebildet als sonst und zeigt der Wochenfluß noch eine blutige Färbung. Die äußere Decke der Bauchgegend ist weniger schlaff, doch sieht man noch immer die bräunliche Färbung der weißen Bauchlinie und die Schwangerschaftsnarben. Die Brüste sind meist leer, aber der Warzenhof ist noch dunkler gefärbt. Nicht selten sieht man an ihnen Schwangerschaftsnarben.

In der dritten Woche ist eine Bestimmung, ob die Person geboren, gewöhnlich schon sehr schwierig, da die angeführten Zeichen immer undeutlicher werden. Eine annähernde Sicherheit gewinnt die Hebamme immer erst nach mehrmaliger Untersuchung, aus welcher sie die Verkleinerung der Gebärmutter entnehmen kann.

§ 661.

Die Frage, ob ein vorgefundenes Kind reif oder nicht reif ist, beantwortet die Hebamme nach den Zeichen des ausgetragenen (§ 123) und nicht ausgetragenen Kindes (§ 635) und nach den Kennzeichen des Alters der Frucht in den einzelnen Monaten. (§ 104 bis § 113.)

Drittes Capitel.

Die Pflichten der Hebamme gegenüber den politischen Behörden.

§ 662.

Die Hebamme ist verpflichtet, ihre Wohnung durch ein Schild am Hause ersichtlich zu machen und jede Wohnungsveränderung der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Hebammen sind der politischen Behörde (der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrate), beziehungsweise dem Bezirksarzte (oder Stadtarzte) unmittelbar untergeben.

§ 663.

Die Hebamme hat jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, innerhalb 24 Stunden dem mit der Führung der Geburtsbücher betrauten Organen (dem Seelsorger) des Ortes, wo die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Ebenso obliegt es ihr, daß alle todtgeborenen Kinder, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Schwangerschaftsmonate sie stammen, der vorschriftsmäßige Leichenbeschau unterzogen werden.

Hat sie den begründeten Verdacht, daß eine Kindes tödtung oder Frucht- abtreibung stattfand, oder ein anderes Kind statt des geborenen unterschoben oder verwechselt wurde, so hat sie unter schwerer Strafe sofort der Orts- polizeibehörde die Anzeige zu machen.

§ 664.

In manchen unserer Länder, wie z. B. in Tirol ist die Hebamme verpflichtet, ein genaues Geburtsjournal zu führen. Das heißt, sie hat in ein eigens dazu bestimmtes Buch nach jeder Geburt das Jahr, den Monat und Tag der Geburt einzutragen, den Namen, Stand (ob verheirathet oder ledig), Wohnort und Alter der Mutter aufzuschreiben. Weiterhin hat sie anzumerken, die wie viele Niederkunft es war, den Schwangerschaftsmonat, in welchem die Geburt erfolgte, die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes mit der Bemerkung, ob es lebend, schein todt, todtgeboren wurde, den vorliegenden Fruchttheil, die Geburtsdauer nach dem Blasensprunge (die Dauer der II. und III. Geburtsperiode). Schließlich hat sie im Buche einzutragen, ob besondere Verhältnisse während der Schwangerschaft, Geburt, und Wochenzeit (also z. B. Fraißen, Kindbettfieber u. d. m.) eintraten und ob eine Kunsthilfe nothwendig befunden wurde, warum, wer dieselbe anwandte und mit welchem Erfolge.

Dieses Buch muß die Hebamme auf Verlangen der Behörde dem Ortsseelsorger und dem Bezirksarzte vorzeigen. Anderen Personen ist ein Einblick in dasselbe nicht gestattet.

Viertes Capitel.

Die Obliegenheiten der Hebamme beim plötzlichen Tode einer Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder eines Neugeborenen.

§ 665.

Sollte die Hebamme zu einer Schwangeren gerufen werden, die plötzlich starb und sich in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft befand, so muß sie sofort um einen Arzt schicken, damit dieser den Kaiserschnitt mache, weil, wenn dieser bald nach dem Tode der Mutter vorgenommen wird, die Frucht noch lebend zur Welt gebracht werden kann.

Sollten sich die Angehörigen dagegen sträuben, so muß sie der Ortsbehörde die Anzeige davon erstatten, weil es gesetzlich verboten ist, eine Hochschwangere zu beerdigen.

Da jedoch diese Frau vielleicht nur scheinotdt sein kann, so hat die Hebamme bis zur Ankunft des Arztes alle möglichen Wiederbelebungsversuche anzustellen.

Sie entferne alle Kleidungsstücke, bringe die Person in ein erwärmtes Bett, besprize das Gesicht mit kaltem Wasser, lasse die Arme und Füße mit Flanell, Bürsten und geistigen Mitteln reiben, halte Riechmittel unter die Nase, reizt den Schlund mit einem in Salmiakgeist getunktem Federbarte, lege geriebenen Meerrettig auf die Herzgrube und gebe reizende Aqstiere mit Essig und Salz.

Mittlerweile vergesse die Hebamme aber nicht eine genaue äußere und innere Untersuchung, um zu erfahren, ob die Frucht noch lebt und wie weit die Geburt vorgeschritten ist.

§ 666.

In gleicher Weise hat die Hebamme vorzugehen und sich zu verhalten, wenn eine Frau plötzlich während oder nach der Geburt, z. B. an Fraisen, an einem Blutsturze u. s. w. stirbt.

§ 667.

Geschähe es, daß die Hebamme zu einem gesund geborenen, lebensfähigen, und angeblich plötzlich gestorbenen Kinde gerufen wurde, so muß sie sofort ärztlichen Beistand verlangen. Bis dieser eintrifft, benehme sie sich, wie es bei der Behandlung des Scheintodes (§ 640 bis 642)

angegeben wurde. Sie untersuche genau den ganzen Körper und ebenso die Mundhöhle, ob sie nicht Merkmale einer verübten Gewaltthätigkeit, oder Zeichen irgend einer Verletzung finde. Sollte dies der Fall sein, so muß sie sofort der Ortsbehörde davon die Anzeige erstatten.

Anhang.

Das Verfahren der Hebamme bei plötzlichen Unglücksfällen.

§ 668.

Unglücksfälle, außer den bereits beschriebenen haben mit dem Berufe der Hebamme eigentlich nichts zu schaffen, aber sie ist, namentlich auf dem Lande, oft nicht bloß die nächste und bekannteste, sondern meist auch die gebildeteste Person, an welche sich unwillkürlich die Leute wenden, wenn sich ein Unglücksfall ereignet. Sie kann Manches thun und retten, wo noch zu retten ist und Andere sich nicht mehr zu helfen wissen.

§ 669.

Die wichtigste Regel bei allen Verunglückungen ist, wo möglich und rasch die Ursache der Gefahr zu entfernen, wenn sich der Betroffene noch unter dem Einflusse derselben befindet, denn die fortwirkende Ursache führt den Tod, der vielleicht noch abzuhalten ist, am sichersten herbei.

Ein Ertrunkener muß daher aus dem Wasser gezogen, ein Erhenkter muß vorsichtig, damit er nicht hinstürze, abgeschnitten, ein im Dampfe oder Rauche Erstickter muß aus dem eingeschlossenen Raume entfernt, oder muß frische Luft reichlich hinzugelassen werden. Bei einem Verwundeten muß wo möglich die Blutung durch Kälte und Binden gehemmt werden. Ein Erfrorener muß aus der Kälte, ein durch Verbrennung Verunglückter von dem heißen, brennenden Gegenstande entfernt werden. Bei einem Vergifteten sind durch Erbrechen die etwa noch im Magen befindlichen giftigen Stoffe zu entfernen.

Nachdem die Hebamme diese ersten, vor Allem erforderlichen Anordnungen getroffen hat, sorge sie dafür, wenn es noch nicht geschah und wenn sich nicht etwa an dem Körper schon sichtbare Zeichen der Fäulniß zeigen, daß um den nächsten Arzt geschickt werde und die Ortsbehörde sofort von dem Falle Kenntniß erhalte.

§ 670.

Der Ertrunkene wird, nachdem namentlich alle den Hals und Oberleib beengenden Kleider entfernt wurden, auf die ebene Erde so niedergelegt, daß Bauch, Brust und Gesicht gegen den Boden gerichtet sind. Die Stirne muß dabei, etwa durch den Arm des Verunglückten so unterstützt werden, daß der Mund und die Nase frei bleiben. Nun wird auf den Rücken ein leichter Druck ausgeübt. Dann faßt man den Körper an den Schultern und am Becken und rollt ihn langsam etwa 10mal in der Minute so der Länge nach hin und her, daß das eine mal die Brust, das andere mal der Rücken etwas mehr gegen den Boden liegt. Dadurch wird der Brustkasten abwechselnd ausgedehnt und verengt, daß eingeathmete Wasser fließt aus und wenn das Leben überhaupt noch angefaßt werden kann, so kommt durch diese Art künstlicher Athmung dasselbe wieder in Gang.

Bei Erhenkten und Erstickten ist diese gleiche künstliche Athmung einzuleiten.

§ 671.

Ein Erfrorener darf nie sogleich aus der Kälte in geheizte Räume gebracht werden, das tödtet sicher den noch nicht ganz Todten. Die Kleider müssen vorsichtig aufgeschnitten und dürfen nicht etwa ausgezogen werden, um die erfrorenen Glieder nicht zu verletzen. Hierauf wird die Person in einen kalten Raum gelegt und der ganze Körper mit in eiskaltes Wasser getauchten Tüchern oder mit Schnee zugedeckt und sanft gerieben. Erst wenn deutliche Lebenszeichen aufgetreten sind, darf die Bedeckung allmählig wärmer gemacht werden.

§ 671.

Bei Verbrennungen, sei es, daß die Haut die verbrannten Theile noch bedeckt, sei es, daß sie abgegangen ist, sei es, daß tiefere Zerstörungen durch die Hitze bewirkt wurden, ist das beste Mittel, bis der Arzt weitere Verordnungen trifft, die verbrannten Theile mit Del zu bestreichen oder zu begießen und in Watte zu hüllen.

§ 673.

Bei Vergifteten tritt Erbrechen oft schon durch das Gift selbst ein, außerdem ist es eber noch durch Trinken von lauem Wasser oder

Milch zu befördern. Tritt das Erbrechen nicht leicht ein, so werde es durch Hineinstecken des Fingers, durch Reizeln am Schlunde mit einem Federbarte und fleißiges Trinken von Del oder Wasser mit Butter hervorgerufen.

Nur wenn die Person mit Phosphor (Zündhölzchen) oder mit spanischen Fliegen vergiftet ist, darf kein Fett (Del oder Butter) zum Trinken gegeben werden, weil sonst das Gift noch kräftiger wirkt.

§ 674.

Bei allen scheinbar Todten ist es zu empfehlen, daß die Hebamme, wenn längere Zeit bis zur Ankunft des Arztes verstreicht, ein kaltes Ahytler gebe, die Fußsohlebürste und ein Fläschchen mit Salmiakgeist öfters unter die Nase halte.

Die Hebamme lasse sich vom Arzte über das zur Behandlung des Verunglückten vorgeschriebene Verfahren unterrichten.

Die Pflege der an einem Gebärmutterkrebs leidenden Frau.

§ 675.

Nicht selten geschieht es, daß Frauen, welche an einem Gebärmutterkrebs leiden oder Angehörige solcher Kranken, welche mit der Pflege und Wartung nicht vertraut sind, die Hilfe der Hebamme in Anspruch nehmen. Ebenso oft ereignet es sich, daß der behandelnde Arzt solchen unglücklichen Frauen den Rath gibt, zur Besorgung und Pflege eine Hebamme zu rufen.

Die Hebamme ist hierzu am besten geeignet, besser als eine Krankenschwester oder irgend eine andere Person, da sie in Folge ihrer erworbenen Kenntnisse über die weiblichen Geschlechtstheile und deren Verrichtungen nicht bloß zweckmäßiger zu warten vermag, sondern auch plötzlich auftretenden lebensgefährlichen Zufällen vorzubeugen oder dieselben zu bekämpfen im Stande ist. Es ist daher nur von Vortheil für die Hebamme, wenn wir hier mit wenigen Worten die Pflege und Wartung, welche eine solche Frau bedarf, sowie das Wesen dieses Leidens besprechen.

§ 676.

Der Gebärmutterkrebs ist eines der Leiden, von welchen die Frauen am häufigsten befallen werden. Wir sehen ihn bei Frauen und bei ledigen Personen, bei solchen, die oft oder gar nicht geboren, bei solchen, welche einen sittlichen oder unsittlichen Lebenswandel geführt haben.

Höchst selten erkranken die Weiber in jungen Jahren, meist tritt das Leiden in den 40ger oder 50ger Jahren auf, wenn die Frau anfängt ihre monatliche Periode zu verlieren oder die Menstruation bereits aufgehört hat. Doch sind die Fälle nicht so selten, daß sich der Krebs noch während der Zeit, wo die Frau menstruiert, einstellt.

§ 677.

Die Krankheit besteht darin, daß sich an einzelnen Stellen namentlich an den Muttermundsklippen harte Knoten bilden, die man bei der inneren Untersuchung deutlich zu fühlen im Stande ist. Nach verschieden langer Zeit, nach Wochen oder Monaten erweichen die Knoten, brechen auf und bilden fressende Geschwüre mit harten Rändern. Diese Geschwüre greifen immer weiter um sich, zerstören nach und nach vollständig den Scheidentheil der Gebärmutter, so daß er verloren geht und fehlt und gehen gleichzeitig auf die Scheide und nach oben auf den Gebärmutterhals über. Es bilden sich große Geschwüre in der Scheide, welche namentlich an der vorderen Wand so tief greifen, daß dadurch die Zwischenwand zwischen der Scheide und der Harnblase im weiten Umfange zerstört wird und eine große Blasenscheidenfistel mit unwillkürlichem Harnabgange eintritt. Untersucht man eine solche Frau innerlich, so fühlt man mit der Fingerspitze deutlich die großen Geschwüre, welche den Scheidentheil entweder angefressen oder bereits zerstört haben. Bei weiter vorgeschrittenem Leiden fühlt man gleiche Geschwüre in der bretthart gewordenen Scheide und vielleicht an der vorderen Wand eine große in die Harnblase reichende Oeffnung, in welche man bequem einen oder zwei Finger einlegen kann. Kraht man mit der Fingerspitze an den Geschwüren, so lassen sich leicht Stücke der Krebsgeschwulst abbröckeln. Bei noch weiter vorgeschrittenem Leiden ist die Gebärmutter vergrößert und unbeweglich an das Becken befestigt, weil die Krebskrankheit bereits die benachbarten Gebilde ergriffen hat. Gleichzeitig besteht ein fleischwasserähnlicher, höchst übelriechender Ausfluß aus den Geschlechtstheilen mit welchem kleine Stücke der krebzig entarteten Gebärmutter und Scheide abgehen. Außerlich fühlt man die Drüsen in der Leistengegend zu mehr als haselnußgroßen Geschwülsten vergrößert. Die Frau klagt über sehr heftige, namentlich in der Nacht unerträgliche Schmerzen und über häufig wiederkehrende plötzlich starke Blutungen. Diese Blutungen entstehen da-

durch, daß die fressenden Geschwüre die Blutgefäße zerstören. Gleichzeitig wird die Frau mager, sieht blaß, heruntergekommen aus und ist gezwungen zu Bett zu bleiben.

Die Krankheit dauert gewöhnlich nicht länger als 1—1½ Jahre, bis schließlich der Tod an Erschöpfung in Folge der fortwährenden Blutungen und Schmerzen eintritt oder weil die Krebserkrankung noch andere Gebilde, wie den Mastdarm, die Harnblase und Harnleiter, die Beckenknochen u. d. m. ergriffen hat.

In der allerersten Zeit, falls der Arzt zur rechten Zeit gerufen wurde, kann das Leben der Kranken noch erhalten werden, wenn die Krankheit noch auf den Scheidentheil beschränkt geblieben und noch nicht auf die Scheide, den oberen Theil des Gebärmutterhalses oder die benachbarten Theile übergegangen ist. Hier kann der Arzt die Frau noch dadurch retten, daß er den Scheidentheil abschneidet (amputirt) und damit alles Krebsige vom Körper entfernt. Ist dies aber versäumt, so ist die Frau hoffnungslos verloren.

§ 678.

Die Hilfe der Hebamme wird meistens wegen der starken Blutungen in Anspruch genommen, zu einer Zeit, wo zwar eine Rettung der Frau von ihrem Leiden nicht mehr möglich ist, es aber bei entsprechender Pflege und Wartung dennoch gelingt, das Leben der Frau um einige Wochen oder Monate zu verlängern. Die Gefahr, in welche die Frau hier häufig kommt, ist die starke Blutung und wegen dieser wird die Hebamme gewöhnlich eilig gerufen. Diese Blutung ist in der Regel sehr stark, tritt plötzlich auf und kann, wenn sie nicht sofort gestillt wird, die Frau tödten, indem sie sich verblutet.

§ 679.

Die Blutstillung darf hier nicht in der gleichen Weise vorgenommen werden wie bei einer Frischentbundenen oder Schwangeren, die Hebamme könnte sonst dadurch viel Unheil stiften.

Bei Schwangeren oder Frischentbundenen wird, wie dies bereits mitgetheilt wurde, die Blutung, wenn sie so stark ist, daß Einspritzungen von kaltem Wasser in die Scheide und Reibungen des Gebärmuttergrundes nicht genügen, mittels der Tamponade (der Ausstopfung der Scheide mit Wattefugeln) gestillt.

Bei Gegenwart eines Gebärmutterkrebſes dagegen iſt, wenn eine heftige Blutung eintritt, das Ausſtopfen der Scheide mit Wattekugeln ſtreng verboten. Durch das gewaltſame Hineinſchieben der Wattekugeln in die Scheide entſtehen leicht Verletzungen, welche die Blutungen ſo bedeutend ſteigern, daß die Frau dadurch ihr Leben verlieren kann. Die von den Geſchwüren ergriffenen Theile ſind nämlich ſo morſch, daß ſie ſelbſt bei Anwendung einer mäßigen Gewalt zerriffen werden. Es kann, wenn bereits die Scheide krebſig erkrankt iſt, durch das Hineinſchieben der Wattekugeln die Zwiſchenwand zwiſchen der Scheide und der Harnblaſe zerreißen und eine künstliche Blaſenſcheidenſtiel erzeugt werden. Reibungen des Gebärmuttergrundes ſind hier zwecklos, daher zu unterlaſſen, denn die Gebärmutter kann ſich, da ſie krebſig entartet iſt, doch nicht zuſammenziehen.

Solche Blutungen werden am zweckmäßigſten auf dieſe Weiſe geſtillt, daß mittels der Klyſtierſpritze oder dem Irrigator, nachdem das Mutterrohr vorſichtig in die Scheide geführt wurde, eiſkaltes Waſſer in die Scheide ſo lange eingeſpritzt wird, biß die Blutung aufhört. Gewöhnlich genügt das kalte Waſſer, ſollte dieſes aber nicht der Fall ſein, ſo ſetze die Hebamme dem Waſſer etwas Eſſig zu (etwa 2–3 Eßlöſſel auf 1 Liter Waſſer). Krebskranken Frauen wird vom Arzte gewöhnlich eine gelbgrünliche Eiſentinctur (ſ. g. Chloreiſen) zur Blutſtillung verſchrieben. Iſt dieſe Tinctur vorhanden, ſo ſetze die Hebamme 1½ biß 2 Eßlöſſel derſelben einem Liter kalten Waſſer zu und ſpritze damit die Scheide aus. Nach dieſen Einſpritzungen ſteht die Blutung gewöhnlich ſofort ſtill. Die Hebamme muß wiſſen, daß das mit der Eiſentinctur gemiſchte Waſſer gelbe Flecken in die Wäſche macht, die nicht mehr zu entfernen ſind. Um dieſen vorzubeugen, hat ſie der Frau unter das Kreuz eine Leibſchüſſel zu ſchieben und darauf zu achten, daß dieſe nicht überfließe und die Flüſſigkeit die Bettwäſche nicht beneße. Sollten ſich Zeichen eines großen Blutverluſtes einſtellen, die Frau ohnmächtig werden, über große Schwäche klagen, ſo muß ſie die Hebamme, durch löſſelweiſes Darreichen eines guten Weines, einer Weinsuppe oder im Falle der Noth mit etwas Branntwein ſtärken und darauf achten, daß der Kopf nicht zu hoch gelagert ſei. Verſchlechtert ſich trotzdem das Befinden der Frau oder läßt ſich die Blutung nicht ſtillen, ſo iſt ſofort der Arzt herbeizurufen.

§ 680.

Zuweilen muß die Hebamme bei solchen Frauen den Urin mit dem Catheter nehmen. Sie benütze in dem Falle immer nur einen elastischen Catheter und sei mit der Einführung des Instrumentes ungemein vorsichtig, namentlich wende sie keine Gewalt an, damit sie nicht vielleicht die bereits krebzig erkrankte Harnröhre zerreiße. Aus dem Grunde gebrauche sie keinen metallenen, sondern einen s. g. elastischen Catheter.

Bei Frauen, welche an einem Krebse der Gebärmutter leiden, besteht, wie bereits gesagt wurde, stets ein fleischwasserähnlicher Ausfluß, der einen höchst übelriechenden, die Luft verpestenden Geruch verbreitet, unter dem die Umgebung, namentlich aber die Frau sehr stark leidet. Um diesen Geruch zu beseitigen oder doch zu mildern, muß die Scheide vorsichtig 2- bis 3mal täglich mit Carbolwasser (in der Stärke von 2 Theilen Carbol auf 100 Theile Wasser) ausgespritzt werden. Gleichzeitig muß vor die Geschlechtstheile ein in Carbolwasser gewaschenes Stopftuch gelegt werden und die Frau auf einer häufig zu wechselnden Unterlage liegen, damit das Bett nicht verunreinigt werde. Die Hebamme muß sich bei Beforgung der kranken Geschlechtstheile die Hände gehörig mit Carbolöl einreiben und sich darnach die Hände gründlich mit Seife und Bürste und darnach mit Carbolwasser waschen, denn dieser giftige, faulende Ausfluß macht nicht bloß die Hände wund, sondern es kann die nicht gewaschene Hand bei einer gesunden Wöchnerin das Kindbettfieber erzeugen.

Bei wohlhabenden Kranken bringe die Hebamme darauf, daß zur Beforgung der Geschlechtstheile die nothwendigen Geräthschaften, wie Catheter, Klystierspritze oder Irrigator, Leibschißel, Mutterrohr u. d. m. neu angeschafft werden. Diese Geräthe dürfen nicht bei anderen Personen, namentlich aber nicht bei Wöchnerinnen, Gebärenden oder Schwangeren benützt werden. Wenn auch die Krebskrankheit mittels ihrer nicht auf eine andere Person übertragen wird, so kann doch durch den Gebrauch derselben das Kindbettfieber erzeugt werden. Bei Armen, wo diese Anschaffung nicht möglich ist und die Hebamme gezwungen ist, ihre eigenen Geräthe zu gebrauchen, muß sie diese nach jedesmaliger Anwendung in Carbolwasser gründlich und gewissenhaft reinigen, bevor sie sie wieder bei einer anderen Person benützt.

§ 681.

Zwar selten aber immerhin kommt es ausnahmsweise vor, daß Frauen, die an einem Gebärmutterkrebs leiden, schwanger werden. Sollte die Hebamme zu einer solchen Frau in der Schwangerschaft oder zur Geburt gerufen werden, bei welcher sie einen krebzig verhärteten, angefressenen Scheidentheil findet, so rufe sie rasch den Arzt. In dem Falle treten während der Schwangerschaft gleichfalls unregelmäßige, heftige Blutungen auf, welche auf die oben angegebene Weise zu stillen sind. Bei der Geburt muß stets ein Arzt anwesend sein, weil sich die Frau in der größten Gefahr befindet.

Solche kranke Frauen sterben kurze Zeit nach der Geburt an ihrem Leiden.
